



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 20, Suppl. 1 (S. 463-467)**

Titel **Kreisschreiben des Kirchenrathes betreffend die verfrühte Konfirmation.**

Ordnungsnummer

Datum 11.09.1876

[S. 463] Aus dem letzten Jahresberichte der Bezirkskirchenpflegen hat der Kirchenrath zu seinem lebhaften Bedauern ersehen, daß nicht allein die Zahl der Gesuche um verfrühte Konfirmation, sondern auch die Bereitwilligkeit der kirchlichen Gemeinde-, Orts- und Bezirksbehörden) diese Gesuche auch ohne hinlängliche Begründung zu bewilligen, von Jahr zu Jahr größer wird. Die meisten Gesuchsteller sind Sekundarschüler, und es scheint allmählig geradezu die Maxime aufkommen zu wollen, daß diese mit dem Schlusse ihres dreijährigen Schulkurses auch auf die Konfirmation Anspruch machen dürfen. Eine Bezirkskirchenpflege ist wenigstens der Ansicht, daß nach zweijährigem Besuche der Sekundarschule dem Einteilte eines Kindes in die kirchliche Unterweisung nichts im Wege stehe, wenn auch allerdings ohne Präjudiz in Betreff der Konfirmationszeit. Den meisten dieser Gesuche liegen keineswegs jene «besonders gewichtigen Gründe», von denen § 239 des Kirchengesetzes spricht, zu Grunde, sondern lediglich der Eintritt in eine Berufslehre und die wünschbare Befreiung des Lehrlings von allen weitem Obliegenheiten. Aber wenn auch die von den Petenten geltend gemachten Gründe von den kirchlichen Gemeinds- oder Bezirksbehörden in sehr vielen Fällen nicht gerade als stichhaltig anerkannt werden, so glauben dieselben doch den Verhältnissen Rechnung tragen und der im Falle der Abweisung drohenden Verzichtleistung mancher Petenten auf die Konfirmation vorbeugen zu sollen. Und da die Einzelverhältnisse, welche eine beschleunigte Konfirmation wünschbar erscheinen lassen, den Gemeindskirchenpflegen unstreitig genauer bekannt sind als den Bezirkskirchenpflegen, so scheint nachgerade mit mehr oder weniger Offenheit die Ansicht sich geltend machen zu wollen, daß der maßgebende Entscheid im Grunde den erstern, und den letztern nur die formelle Bestätigung zustehe. // [S. 464]

Solche den Wünschen und Konvenienzen des Berufslebens entgegenkommenden Zugeständnisse stehen unzweifelhaft nicht im Einklange mit den Bestimmungen des Gesetzes betreffend das Kirchenwesen. Zuvörderst setzt dieses Gesetz als Grundbedingung für die Aufnahme in die kirchliche Unterweisung die Entlassung aus der Ergänzungs- beziehungsweise Sekundarschule voraus, und gemäß dem durch den Kirchenrath zu wiederholten Malen in Erinnerung gebrachten Uebereinkommen zwischen dem Erziehungs- und Kirchenrathe vom 31. August 1863 haben diejenigen Kinder, welche nach zweijährigem Besuche der Sekundarschule zum Besuche der Ergänzungsschule nicht verpflichtet sind, im dritten Jahre wenigstens an dem Religionsunterrichte der einen oder der andern dieser beiden Schulen Theil zu nehmen. Noch weniger gestattet dieses Gesetz die Aufnahme solcher Kinder, welche aus der Ergänzungs- oder Sekundarschule noch nicht entlassen sind und demzufolge die kirchliche Unterweisung noch nicht besucht haben, in den Konfirmandenunterricht, sondern erklärt dazu nur diejenigen «Unterweisungsschüler» für berechtigt, welche der Pfarrer hinlänglich gereift findet. Wird an diesen beiden gesetzlichen



Grundbestimmungen festgehalten, so füllt die zu einer Zeit, wo der Eintritt in die Volksschule noch um 8 Monate früher erfolgte, und der kirchliche Religionsunterricht ein zweijähriger war, gewährte Konzession, in Ausnahmefällen die Konfirmation schon vor zurückgelegtem sechzehnten Altersjahre zu gestatten, im Grunde von selbst dahin, da ein Kind, welches nach zurückgelegtem sechsten Altersjahre 9 Jahre die Staats- und 1 Jahr die Kirchenschule besucht hat, damit auch sein sechszehntes Altersjahr zurückgelegt hat, und es könnte genau genommen nur in denjenigen Kirchengemeinden in welchen die Konfirmation zur Hälfte schon zu Weihnachten stattfindet, noch darum sich handeln, diejenigen Unterweisungsschüler, welchen zu dieser Zeit zum gesetzlichen Alter noch 1 bis 4 Monate fehlen, hievon zu dispensiern. Soll dagegen die theils auf einen frühern Schuleintritt, theils auf einen zweijährigen Unterweiskurs sich gründende Zulassung einer vorzeitigen Konfirmation gleichwohl festgehalten werden, so kann dies nur dadurch geschehen, daß im Widerspruche mit den erwähnten Grundbestimmungen des Kirchengesetzes auch solchen Kindern, welche aus der Ergänzungs- oder // [S. 465] Sekundarschule noch nicht entlassen sind, gleichwohl die Theilnahme an der kirchlichen Unterweisung oder vollends ohne diese die unmittelbare Aufnahme in den Konfirmandenunterricht gestattet wird, und wenn eine solche Abweichung von den gesetzlichen Grundbestimmungen als zulässig erachtet wird, so ist jedenfalls die Aufnahme von Ergänzungs- und Sekundarschülern in die kirchliche Unterweisung von geringerer Bedeutung als deren unmittelbare Ausnahme in den Konfirmandenunterricht. Denn in letzterm Falle sind dieselben mit dem aus dieser Unterrichtsstufe zur Behandlung kommenden Lehrstoffe unbekannt geblieben und in Folge dessen für den zusammenfassenden Konfirmationsunterricht weniger reif. Sind aber zur Ermöglichung einer vorzeitigen Konfirmation Abweichungen von gesetzlichen Grundbestimmungen erforderlich, so muß um so strenger daran festgehalten werden, daß dieselbe jedenfalls nur aus besonders gewichtigen Gründen bewilligt werde, und diese hat der Kirchenrath in seinem Kreisschreiben vom 9. Juni 1869 kurz zusammengefaßt in der Grundregel, «eine verfrühte Konfirmation sei einzig dann zu bewilligen, wenn ein Kind nach bestimmter Voraussicht vor dem zurückgelegten sechzehnten Altersjahre sich außer Landes begeben und in Verhältnisse kommen werde, unter denen entweder der Empfang des Konfirmandenunterrichtes überhaupt oder doch eine gedeihliche Aufnahme desselben nicht möglich sei.» Nach dieser Regel sind die eingehenden Konfirmationsgesuche von den Gemeindeskirchenpflegen zu begutachten und von den Bezirkskirchenpflegen zu entscheiden. Soll auch in dieser Angelegenheit eine feste Ordnung und ein übereinstimmendes Verfahren in allen Gemeinden und Bezirken inne gehalten werden, so müssen die Kirchenbehörden nicht von konventionellen Rücksichten, sondern von den Vorschriften des Gesetzes sich leiten lassen, und am wenigsten dürfen sie, wie dies unlängst geschehen ist, darauf sich berufen, daß der Artikel der Staatsverfassung, der die Gemeinden in solchen Dingen vor jedem Zwange schütze, auch den kirchlichen Gemeindefürsorge zu Gute komme.

Wenn auf die kirchlichen Behörden ein gewisser Druck geübt wird, so geht derselbe nicht von den Vorschriften des Gesetzes, sondern von den immer häufiger und ungestümer auftretenden Zu- // [S. 466] muthungen der Eltern und besonders der Lehrmeister aus, und nicht eine feste Handhabung der kirchlichen Ordnung, sondern eine allzu große Nachgiebigkeit gegen solche Zumuthungen ist der kirchlichen Behörden unwürdig. Um die Lehrlinge so frühe als möglich ausschließlich für das



Interesse ihres Gewerbes verwenden zu können, dringen die Lehrmeister mehr und mehr auf Abkürzung der Unterrichtszeit und Herabsetzung des Konfirmationsalters. Wird diesen von rein materiellen Interessen diktierten Forderungen ein Genüge geleistet, so wird dadurch besonders in den Städten und industriellen Ortschaften die Zeit der Konfirmation unvermeidlich immer allgemeiner um ein Jahr herabgedrückt werden. Und das wäre sicherlich für die geistige Gesundheit der Jugend überhaupt und für ihre religiöse Ausbildung insbesondere ein nicht unerheblicher Verlust. Zu einer klaren Auffassung und lebendigen Aneignung eines systematischen Religionsunterrichtes bedarf es anerkannter Maßen einer gereiften Fassungskraft, und in einer Zeit, welche aus demselben Grunde auch die Mittheilung solcher Bildungselemente, die verhältnißmäßig geringere Schwierigkeiten darbieten als das religiöse, mit gutem Vorbedacht in ein vorgerückteres Jugendalter verlegt und auf Verlängerung der Schulzeit hinarbeitet, wäre es ein wahrer Anachronismus, wenn der abschließende Religionsunterricht der Jugend in ein früheres Alter zurückverlegt und um ein Jahr abgekürzt würde. Ist es ohnehin schon eine schwere Aufgabe, das religiöse Leben der Jugend auf ein festes und dauerhaftes Fundament zu bauen, welches den heftigen Gegenströmungen der Zeit zu widerstehen vermag, so wäre es ein geradezu pflichtwidriger Mißgriff, wenn die dazu erforderliche Zeit und das dazu erforderliche Alter abgekürzt würde. Will die Kirche an der ihr anvertrauten Jugend nicht eine wahre Sünde begehen, so hat sie die gebieterische Pflicht, dieselbe in dem vollständigen Genusse der vom Gesetze ihr eingeräumten Unterrichtszeit eben so sorgfältig zu schützen, als der Staat sie schützt vor Verkürzung der Schulzeit und vor allzu früher Fabrikarbeit. Und will dieselbe von den humanistischen Bestrebungen unserer Zeit der übermäßigen Ausnutzung der heranwachsenden Jugend Schranken zu setzen, sich nicht beschämen lassen, so darf sie auf keinerlei Weise dazu Hand bieten, daß deren Zeit allzu frühe schon ausschließlich von der Be- // [S. 467] rufarbeit in Anspruch genommen werde, sondern muß im Geiste dessen, der voraus der Bedrängten sich erbarmte, deren Arbeitslast durch die Geistes- und Gemüthserfrischung, die ihr zu Gebote steht, zu unterbrechen und zu erleichtern trachten.

Wenn aus diesen Gründen die kirchlichen Behörden die der Jugend gesetzlich eingeräumte Unterrichtszeit im wohlverstandenen Interesse derselben ungeschmälert zu erhalten suchen und allen unberechtigten Forderungen entschlossenen Widerstand leisten, so kann das allerdings zur Folge haben, daß hie und da abgewiesene Gesuchsteller auf den Konfirmationsunterricht für immer verzichten. Allein sie dürfen dadurch von der Erfüllung ihrer eben so sehr innerlich als gesetzlich begründeten Pflichten und Obliegenheiten sich nicht abschrecken lassen. Es ist besser, daß einzelne Kinder unkonfirmirt bleiben, als daß durch ängstliche Nachgiebigkeit gegen unberechtigte Forderungen die Dauer des kirchlichen Religionsunterrichtes immer allgemeiner verkürzt werde. Und wenn den Konfirmationsgesuchen gegenüber in allen Gemeinden und Bezirken ein übereinstimmendes und consequentes Verhalten beobachtet wird, so wird die Zahl derer, welche auf die Konfirmation gänzlich verzichten, voraussichtlich kaum sehr groß werden. Die Zeit, welche von dem kirchlichen Religionsunterricht in Anspruch genommen wird, ist nicht so groß, daß die Erlernung eines Berufes oder auch nur die Verwendung für denselben dadurch in erheblichem Maße beeinträchtigt würde.

Im Sinne vorstehender Erörterungen ladet der Kirchenrath die Bezirks- und Gemeindskirchenpflegen, sowie die Pfarrämter ein, die ihnen zugehenden



Konfirmationsgesuche fortan in möglichst übereinstimmender Weise nach der von uns aufgestellten Grundregel zu behandeln und dieselben jeweilen schon im Anfange eines Unterrichtsjahres einzufordern und zu erledigen, damit die, welche die nachgesuchte Bewilligung erlangt haben, neben dem Religionsunterricht in der Ergänzungs- oder Sekundarschule das ganze Jahr hindurch auch die kirchliche Unterweisung besuchen können und dadurch wenn nicht dem Wortlaute, so doch dem Zwecke der gesetzlichen Grundbestimmungen so gut als möglich Genüge geleistet werde.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef/16.12.2015)]